

1. Änderungssatzung
zur Gebührensatzung
des Zweckverbandes Entsorgungsregion West
für die Abfallentsorgung
vom 18.10.2017

in der Fassung vom 02.03.2018

Aufgrund der Regelungen im Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979, Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969, Landesabfallgesetz (LAbfG) vom 21.06.1988 sowie auf Grundlage der Verbandssatzung des ZEW in den derzeit geltenden Fassungen,

hat die Verbandsversammlung am 02.03.2018 die folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 18.10.2017 beschlossen:

Artikel 1

In § 4 Gebührensatzung

unter

**Anliefergebühren für die
Anlieferplätze / Annahmestellen für Kleinmengen von Abfällen
an den Entsorgungszentren Horm, Warden, Süd sowie Rurbenden**

wird folgende Anpassung aufgenommen:

Anlieferung von gemischten Abfallkleinmengen
(Sperrmüll, **Altholz Klasse I – IV**, Bauschutt, Asbest und
sonstige Abfallgemische)
mit Ausnahme von Mineralfaserabfällen

bis 0,5 m ³	10,00 €
0,5 m ³ bis 1,0 m ³	20,00 €
1,0 m ³ bis 1,5 m ³	30,00 €

Anlieferung von Grünabfällen (auch an der Biovergärungsanlage Würselen)	
bis 0,5 m ³	3,00 €
0,5 m ³ bis 1,0 m ³	6,00 €
1,0 m ³ bis 1,5 m ³	9,00 €
Anlieferung von Mineralfaserabfällen im Big Bag (nur Entsorgungszentrum Horm /Warden)	
	30,00 € / Big Bag

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Zweckverband Entsorgungsregion West in Kraft.